

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Nachträge zu den SKOS-Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Aktualisierungen zu Ihren Richtlinien aufgrund der zweiten Etappe der Richtlinienrevision. Die Aktualisierungen treten ab 01.01.2017 in Kraft.

In folgenden Kapiteln wurden Änderungen und Anpassungen vorgenommen:

Inhalt		entfernen	einfügen
Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe		1 Blatt	1 Blatt
Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK		1 Blatt	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis		2 Blätter	2 Blätter
Stichwortverzeichnis		5 Blätter	5 Blätter
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	A.6-1 – A.6-2	A.6-1 – A.6-2
A.9	Nothilfe	A.9-1 – A.9-3	A.9-1
A.10	Sozialhilfe und Schwelleneffekte	Kein Blatt	A.10-1 – A.10-2
A.11	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	Kein Blatt	A.11-1 – A.11-3
B.1	Materielle Grundsicherung – Begriff und Bedeutung	B.1-1 – B.1-2	B.1-1 – B.1-2
B.2.2	Ab 2017 empfohlene Beträge für den GBL	B.2-3 – B.2-4	B.2-3 – B.2-4
B.3	Wohnkosten	B.3-1 – B.3-2	B.3-1 – B.3-3

B.5	Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte)	B.5-1 – B.5-3	B.5-1 – B.5-2
C.1	Situationsbedingte Leistungen SIL	C.1-I – C.1-II	C.1-I – C.1-10
H.1	Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	H.1-1 – H.1-2	H.1-1 – H.1-2
H.2	Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen	H.2-1	H.2-1
H.9	Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht	H.9-1	H.9-1
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinaten und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften	H.10-3 – H.10-4	H.10-3 – H.10-4

Mit freundlichen Grüßen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS**

– Nachträge zu den SKOS-Richtlinien

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen,
Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Konzept und Redaktion: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Illustration und Umschlag: pol konzeption und gestaltung gmbh, Bern
Druck: **rubmedia**, Wabern/Bern

4. überarbeitete Ausgabe April 2005

(Im Impressum der Ergänzungen 12/14 hat sich mit «5. Ausgabe» ein Druckfehler eingeschlichen.)
Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15, 12/16

Das Urheberrecht an diesen Richtlinien steht der SKOS zu. Ohne schriftliche Genehmigung der SKOS dürfen die Richtlinien weder übersetzt noch in irgendeiner Form vervielfältigt und verbreitet werden.

Bestelladresse:
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14
Fax 031 326 19 10
E-Mail admin@skos.ch
Internet www.skos.ch

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK

Die vorliegenden „*Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*“ geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.

Die SODK hat die vorliegenden Richtlinien am 20. Mai 2016 genehmigt und empfiehlt den Kantonen, diese anzuwenden.



Inhaltsverzeichnis

A VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

A.1	Ziele der Sozialhilfe	A.1—1
A.2	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	A.2—1
A.3	Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	A.3—1
A.4	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4—1
A.5	Rechte und Pflichten unterstützter Personen	A.5—1
A.5.1	Rechte	A.5—1
A.5.2	Pflichten	A.5—3
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	A.6—1
A.7	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
A.8	Auflagen, Leistungskürzungen und Leistungseinstellung	A.8—1
A.8.1	Auflagen	A.8—2
A.8.2	Leistungskürzung als Sanktion	A.8—3
A.8.3	Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen	A.8—5
A.9	Nothilfe	A.9—1
A.10	Sozialhilfe und Schwelleneffekte	A.10—1
A.11	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	A.11—1
A.11.1	Ausgangslage	A.11—1
A.11.2	Grundsätze	A.11—2
A.11.3	Massnahmen	A.11—3

B MATERIELLE GRUNDSICHERUNG

B.1	Begriff und Bedeutung	B.1—1
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	B.2—1
B.2.1	Anspruch und Inhalt	B.2—1
B.2.2	Empfohlene Beträge für den GBL	B.2—4
B.2.3	Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften	B.2—5
B.2.4	Personen in Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5
B.2.5	Personen in stationären Einrichtungen	B.2—6
B.3	Wohnkosten	B.3—1
B.4	Junge Erwachsene	B.4—1
B.5	Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen)	B.5—1

C SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN UND INTEGRATIONSZULAGEN

C.1	Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze	C.1—1
C.1.1	Erwerb und Integration	C.1—4
C.1.2	Bildung	C.1—5
C.1.3	Familie	C.1—6
C.1.4	Gesundheit	C.1—8
C.1.5	Weitere situationsbedingte Leistungen	C.1—9
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	C.2—1

D MASSNAHMEN ZUR SOZIALEN UND BERUFLICHEN INTEGRATION

D.1	Ausgangslage	D.1—1
D.2	Grundsätze	D.2—1
D.3	Art und Qualität von Integrationsmassnahmen	D.3—1
D.4	Organisatorische Aspekte	D.4—1
D.5	Finanzielle Aspekte	D.5—1

E ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

E.1	Einkommen	E.1—1
E.1.1	Grundsatz	E.1—1
E.1.2	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	E.1—2
E.1.3	Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
E.2	Vermögen	E.2—1
E.2.1	Grundsatz und Freibeträge	E.2—1
E.2.2	Grundeigentum	E.2—4
E.2.3	Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	E.2—5
E.2.4	AHV-Vorbezug	E.2—6
E.2.5	Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	E.2—7
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	E.3—1
E.3.1	Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug	E.3—2
E.3.2	Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug	E.3—3

F FINANZIELLE ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

F.1	Grundsätze	F.1—1
F.2	Bevorschußte Leistungen Dritter	F.2—1
F.3	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	F.3—1
F.3.1	Grundsatz	F.3—1
F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	F.3—2
F.3.3	Elterliche Unterhaltspflicht	F.3—4
F.4	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	F.4—1
F.5	Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	F.5—1
F.5.1	Grundsätze	F.5—1
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	F.5—2
F.5.3	Konkubinatsbeitrag	F.5—3

G RECHTSGRUNDLAGEN

H PRAXISHILFEN

H.1	Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	H.1—1
H.2	Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen	H.2—1
H.3	Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen	H.3—1
H.4	Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung	H.4—1
H.5	Externe Fachberatung	H.5—1
H.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung	H.6—1
H.7	Unterstützung von selbständig Erwerbenden	H.7—1
H.7.1	Selbständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich	H.7—3
H.8	Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz	H.8—1
H.9	Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht	H.9—1
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung der Sozialhilfe für Wohn- und Lebensgemeinschaften	H.10—1
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	H.11—1
H.12	Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	H.12—1
H.13	Zu Kapitel A.8.3: Einstellungen von Leistungen	H.13—1



Stichwortverzeichnis

A

Ablehnung von Gesuchen	A.8—5/6
AHV-Mindestbeiträge	B.1—2
AHV-Vorbezug	E.2—6
Akteneinsicht	A.5—2
Alimente	F.3—1
Angemessenheit der Hilfe	A.4—2
Anreiz	A.3—1, A.6—3, C.2—1, D.2—2, E.1—2/3
Anspruchsberechnung	A.6—1/2
Äquivalenzskala	B.2—3/4
Arbeit	A.5—3, C.1—4, C.2—1, D.1—1/2, E.1—1/2/3, C.1—6
Auflagen	A.8—1/2, H.12—1/2
Ausbildung	C.1—5, C.2—1, F.3—4, H.6—1/2, H.11—1/2
Auskunfts- und Meldepflicht	A.5—3
Ausweispapiere	C.1—9
Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
Auto	C.1—4, E.2—1

B

Bedarfsdeckung	A.4—2
Bekleidung	B.2—1, C.1—5
Berechnungsblatt	H.1—1/2, H.7—5, H.10—4/5
Berufliche Vorsorge	E.2—7
Besuchsrecht	C.1—7
Betreuung von Kindern und Jugendlichen	C.1—6
Bildung	C.1—2, H.6—1/2
Bücher	B.2—1
Budgetberatung	B.2—4
Bundesgerichtsurteile	G.1—1
Bundesverfassung	A.1—1, A.3—1
BVG	E.2—7

C

Coiffeur	B.2—1
Computer	B.2—1

D

Dentalhygiene	C.1—8
Drittauszahlung	F.2—1
Drittansprüche	A.5—4, F.1—1
Drucker	B.2—1

E

Eheliche Unterhaltspflicht	F.3—1/2/3
Eigentumsanspruch	B.3—2, E.2—4
Eigenverantwortung	A.1—1, A.2—1, E.2—3
Einkommensdezil	B.2—2
Einkommens-Freibetrag EFB	E.1—1/2/3
Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
Einmalige Leistungen	C.1—2
Einstellung von Unterstützungsleistungen	A.8—1/5/6/7, H.13—1
Eintritts- und Austrittsbestimmungen	A.6—2, A.10—1, E.1—2
Elternbeitrag	F.3—4, H.3—1
Energieverbrauch	B.2—1
Entschädigung für Haushaltsführung	F.5—2, H.10—1/3
Erholungsaufenthalt	C.1—10
Erstausbildung	F.3—4, H.6—1, H.11—2
Erwerbstätigkeit, Erwerbseinkommen	A.5.—3, C.1—4, C.1—6, E.1—1/2/3
Erwerbskosten	C.1—4
Existenzminimum	A.1—1/2, A.2—2, A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1

F

Fachberatung	A.4—3, H.5—1
Familie	C.1—6
Fehlverhalten	A.8—3/4
Ferien	C.1—10
Fördermassnahmen	C.1—7
Fort- und Weiterbildung	H.6—1/2
Finanzielle Aspekte	D.5—1
Franchisen	B.5—1/2
Freiwillige Leistungen Dritter	A.4—2
Freizeitaktivitäten	C.1—7
Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitsguthaben	E.2—7
Fremdbetreuung (Kinderbetreuung)	C.1—6
Fremdplatzierung	F.3—4, H.3—1

G

Gegenleistung	A.4—3, A.8—1, D.2—2
Genugtuungsleistungen	E.2—2
Geschenke	B.2—1
Gesetzmässigkeit von Auflagen	H.12—1/2
Gesundheit	B.5—1/2, C.1—8
Gesundheitspflege	B.2—1
Getränke	B.2—1
Getrenntleben	F.3—3
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	F.5—1
Gratifikation	E.1—1
Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL	B.2—1/2/3/4/5/6, B.4—1/2/3
Grundeigentum	B.3—2, E.2—4
Grundpfandsicherheit, Grundpfandsicherung	B.3—2, E.2—4
Grundsicherung	A.1—1/2, A.2—2, A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1

H

Haftpflichtversicherung	C.1—9
Halbtaxabo	B.2—1
Handlungsfähigkeit	A.5—1
Haushaltsführung	F.5—2, H.10—1/3
Haushaltsgegenstände	B.2—1
Hausratversicherung	C.1—9
Haustierhaltung	B.2—1
Heime	B.2—6
Heizung	B.3—1
Höchstgrenzen	B.3—2, C.1—3, C.2—1, E.1—3
Hypothekarzins	B.3—2

I

Interstitutionelle Zusammenarbeit IIZ	A.2—2, D.4—1
Immobilienbesitz	B.3—2, E.2—4
Individualisierung	A.4—2
Integration berufliche und soziale	A.1—1/2, A.3—1/2, A.5—4, C.1—4/6, C.2—1, D.1—1/2, D.2—1/2/3, D.3—1, E.1—2/3
Integrationszulage IZU	C.2—1
Integritätsentschädigung	E.2—2
Internet	B.2—1

J

Junge Erwachsene	B.4—1/2/3, H.11—1/2
------------------	---------------------

K

Kaution für Mietzins	B.3—3
Kehrrichtgebühren	B.2—1
Kinderbetreuung	C.1—6
Kindesschutzmassnahmen	F.3—4
Kindesvermögen	E.1—4, E.2—2
Kino	B.2—1
Kleider	B.2—1
Klinik	B.2—6
Konkubinat	B.2—5, F.5—1/2/3, H.10—1/2/3/4/5
Körperpflege	C.1—8, B.2—1
Krankenversicherung KVG	B.5—1/2, C.1—8, H.8—1
Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten	B.5—1/2, C.1—8
Kürzungen	A.8—1/3/4

L

Landwirtschaft	H.7—3/4/5/6/7/8
Lebensversicherung	E.2—5
Lehrlingslohn	E.1—2
Leistungen Dritter	A.4—2, F.1—1, F.2—1
Leistungseinstellung	A.8—1/5/6/7, H.13—1
Leistungskürzungen	A.8—1/3/4, D.2—3
Liegenschaften	B.3—2, E.2—2

M

Materielle Grundsicherung	A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1
Medikamente	B.2—1
Melde- und Auskunftspflicht	A.5—3
Medizinische Grundversorgung	B.5—1/2, C.1—8
Mietzins	B.3—1/2/3
Mietzinsdepot/Mietzinskaution	B.3—3
Mietzinsgutsprache	B.3—3
Minderung der Bedürftigkeit	A.5—3
Missbrauch	E.3—1/3
Mitspracherecht	A.4—1
Möbelanschaffungen	C.1—9
Monatslohn, 13.	E.1—1

N

Nachrichtenübermittlung	B.2—1
Nahrungsmittel	B.2—1, C.1—4
Nahverkehr	B.2—1
Naturalleistungen	A.7—1
Nebenkosten	B.3—1
Nichteintreten auf Gesuche	A.8—5
Nothilfe	A.9—1
Notunterkunft	B.3—3

O

Obergrenze	B.3—1, C.1—3, C.2—1, E.1—3
Objektfinanzierung	D.5—1/2

P

Pauschalen	C.1—3
Pauschale für gehobene Lebensführung	H.4—1/2
Persönliche Hilfe	A.3—2
Pflichten unterstützter Personen	A.5—3/4
Pflichtverletzung	A.8—1/2/3/4/5/6/7
Post	B.2—1
Prämienverbilligung	B.5—1
Private Sozialhilfe	A.11—1/2/3
Privatfahrzeug/Personenwagen	C.1—4, E.2—1
Professionalität	A.4—3
Pro-Rata-Auszahlungen	A.7—1, B.2—4

R

Radio/TV-Konzession und -Geräte	B.2—1
Rechte unterstützter Personen	A.5—1/2
Rechtliches Gehör	A.5—2, A.8—5, H.12—1/2
Rechtsmittelbelehrung	A.5—2, A.7—1
Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung	A.5—1
Reinigung	B.2—1
Rückerstattung	A.5—4, D.2—3, E.2—4, E.3—1/2/3, H.9—1

S

Sanktionen	A.8—1/3/4, D.2—3
Säule 3b	E.2—5
Säule 2, 3a	E.2—7
Schreibmaterial	B.2—1
Schuhe	B.2—1
Schulbesuch, Schulkosten	B.2—1, C.1—5
Schuldenberatung	H.5—1
Schullager	C.1—5
Schulpflicht, gesetzliche	C.1—5
Schwelleneffekte	A.10—1/2
Selbständig Erwerbende	H.7—1/2
Selbstbehalte	B.5—1/2
Selbsthilfe	A.5—2/3, D.2—3
Situationsbedingte Leistungen SIL	C.1—1/2/3/4-10
Sozialversicherungen	A.4—2, F.2—1/2
Spezialunterricht	C.1—5
Spielgruppe	C.1—7
Spielsachen	B.2—1
Sport	B.2—1
Sprachkurse	H.5—1, H.6—2
Stationäre Einrichtungen	B.2—6
Steuern	B.1—2
Stipendien	A.4—2, C.1—5, H.6—1, H.11—2
Subjektfinanzierung	D.5—1/2
Subsidiarität	A.4—1, A.8—6/7, E.2—1, F.3—2
SUVA-Tarif	B.5—3

T

Tabakwaren	B.2—1
Telefon	B.2—1
Teuerung	B.2—2/4
Toilettenartikel	B.2—1
TV-/Radio-Konzession und -Geräte	B.2—1

U

Überbrückung	A.6—2, C.1—2
Umschulung	H.6—1
Umzug	B.3—3, C.1—9
Unfallversicherung	B.5—1
Unrechtmässiger Leistungsbezug	E.3—1/3
Unterhaltsbeiträge	
eheliche	F.3—1/2/3
elterliche	F.3—1/4/5, H.3—1
Unterstützungsbudget	A.6—1/2/3
Unterstützungseinheit	B.2—5, F.5—1
Unterstützungsleistung	A.6—1/2/3

V

Velo	B.2—1
Vereinsbeiträge	B.2—1
Verfügung	A.5—2, A.7—1, A.8—2/3/6, H.12—1/2
Verhältnismässigkeit von Auflagen	H.12—1/2
Verkehrsauslagen	B.2—1
Vermögen	E.2—1/2/3
Vermögensanfall	E.3—2
Vermögensfreibetrag	E.2—3
Vermögensverzehr	H.4—1
Verwandtenunterstützung	D.2—3, D.5—1, F.4—1/2, H.4—1/2
Vollmacht	A.5—1
Vorbezug der AHV	E.2—6

W

Waisenrente	F.3—4
Warmwasser	B.3—1
Wegzug aus der Gemeinde	B.3—3, C.1—9
Weiterbildung	H.6—1/2
Wirtschaft	
Einbezug	D.2—1, D.4—1
Wirtschaftlichkeit der Hilfe	A.4—3
Wohneigentum	B.3—2, E.2—4
Wohngemeinschaften	
Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—1, F.5—1/2, H.10—1/2/3, H.11—3
Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—2, H.11—3
Therapeutische Wohngemeinschaften	B.2—6
Wohnkosten	B.3—1/2/3, F.5—1, H.11—3/4
Wohnnebenkosten	B.3—1
Wohnraum	B.3—1

Z

Zahnartzkosten	C.1—8
Zeitidentität	F.2—2
Zeitungen	B.2—1
Zusatzrente für Kinder	F.3—4
Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—2, H.11—3
Zweitausbildung	H.6—1
Zweite Säule	E.2—7
Zusatzversicherungen	C.1—8

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbefähigung

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.

Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:

- **Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen)**
- **Medizinische Grundversorgung**
- **Grundbedarf für den Lebensunterhalt**

Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.

Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.

Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechnung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden. Situationsbedingte Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.

Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden.

Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.

A.9 Nothilfe

Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.

Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht. Insbesondere folgenden Personenkategorien steht kein Bleiberecht zu und sie erhalten bei Bedarf nur Nothilfe:

- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out)
- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung
- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde
- Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt das Sanktionssystem. Die SODK hat zur Nothilfe Empfehlungen herausgegeben.

A.10 Sozialhilfe und Schwelleneffekte

Das Zusammenspiel von Sozialleistungen, Erwerbseinkommen und Steuern kann zu Schwelleneffekten führen. In solchen Fällen kann es trotz Erhöhung des Erwerbs- und Renteneinkommens zu einer Verringerung des effektiv verfügbaren Einkommens kommen. Das verfügbare Einkommen ist dasjenige, welches einem Haushalt nach Abzug der Fixkosten und Steuern noch zur Verfügung steht.

Schwelleneffekte führen zu negativen Erwerbsanreizen und widersprechen dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnen soll. Damit kann aus finanziellen Gründen oftmals der Verbleib in einem Leistungssystem attraktiver sein. Werden Schwelleneffekte vermieden, kann die Ablösung aus der Sozialhilfe erleichtert werden.

▪ *Schwelleneffekte in der Sozialhilfe*

Schwelleneffekte in der Sozialhilfe entstehen vor allem beim Ein- und beim Austritt. Diese können vermieden werden, wenn sowohl bei der Berechnung des Anspruchs beim Eintritt als auch beim Austritt aus der Sozialhilfe neben den Wohnkosten, den Gesundheitskosten und dem Grundbedarf die Integrationszulage (vgl. Kapitel C.2), der Einkommensfreibetrag (vgl. Kapitel E.1.2) und vorhersehbare situationsbedingte Leistungen (vgl. Kapitel A.6 und C.1) einberechnet werden. Schwelleneffekte werden vermieden, wenn die Leistungen so lange gewährt werden, bis das Erwerbs- oder Renteneinkommen über dem verfügbaren Einkommen liegt, das ein Haushalt mit Sozialhilfe erzielt. Der Entscheid über das Vorgehen ist Sache der Kantone.

▪ *Systemübergreifende Schwelleneffekte*

Weitere Schwelleneffekte können im Zusammenspiel zwischen Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen, dem Steuersystem oder dem Vollzug des Betreibungsrechts entstehen. Dies insbesondere dann, wenn in einem System sozialhilfebeziehenden Personen oder Haushaltungen bestimmte Leistungen (z.B. die volle individuelle Prämienverbilligung) oder Entlas-

tungen vorbehalten sind. Kann sich ein Haushalt aufgrund einer geringen Einkommenssteigerung von der Sozialhilfe ablösen, sind in der Folge Steuern zu bezahlen oder die volle Prämienverbilligung kann entfallen. Dadurch kann das verfügbare Einkommen stärker abnehmen, als das Erwerbs- oder Renteneinkommen gewachsen ist. Nur durch ein koordiniertes und gut abgestimmtes Transfersystem lassen sich Schwelleneffekte dauerhaft eliminieren.

Je nach Ausgestaltung können alle der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen sowie einkommensabhängigen Tarife zu Schwelleneffekten führen. Das gilt beispielsweise für:

- Individuelle Prämienverbilligung
- Alimentenbevorschussung
- Tarife für familienergänzende Betreuung

Generell weisen Leistungen, die mittels eines Prozentsystems oder eines Stufenmodells mit kleinen Stufen berechnet werden, keine oder geringe Schwelleneffekte auf. Leistungen mit groben Stufen und ohne Teilleistungen führen zu grösseren Schwelleneffekten.

A.11 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

A.11.1 Ausgangslage

Die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nichtstaatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen hat heute komplementären Charakter. Das Ausmass der privaten Ausgaben im Funktionsbereich der Sozialhilfe beläuft sich auf rund ein Drittel der Ausgaben der öffentlichen Hand. Private Institutionen stellen nicht wegzudenkende soziale Angebote und Dienstleistungen zur Verfügung. Dieser namhaften Rolle ist Rechnung zu tragen.

Deshalb gilt es, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von hilfeschenden Personen partnerschaftlich zu gestalten.

A.11.2 Grundsätze

Die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe hat zum Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch

- ***die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten***
- ***den Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes)***
- ***die Teilnahme der privaten Institutionen an der Ausgestaltung und Realisierung der Sozialpolitik***
- ***den Zugang bedürftiger Personen zu geeigneten sozialen Stellen***

A.11.3 Massnahmen

- **Leistungsaufträge**

Die Ausgestaltung von Leistungsaufträgen mit verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Basis.

- **Gesetzliche Grundlage**

Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen wird in die kantonalen Sozialhilfegesetze aufgenommen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Um die Kenntnisse über Ausmass und Charakter der privaten sozialen Hilfe zu fördern, wird eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

- **Vertrauensbildende Massnahmen**

Öffentliche und private Institutionen fördern den Fachaustausch und etablieren einen reibungslosen Informationsfluss.

- **Koordination**

Mit der flächendeckenden Schaffung von Koordinations- und Kompetenzzentren wird ein interdisziplinärer Integrationsansatz verfolgt.

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.

Die materielle Grundsicherung umfasst

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2)
- die Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten)
- die Kosten für die medizinische Grundversorgung

Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).

▪ **AHV-Mindestbeiträge**

AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.

▪ **Steuern**

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest um eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu ersuchen.

Eine besondere Situation kann sich im Zusammenhang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommenschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.

B.2.2 Ab 2017* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	Grundbedarf ab 2017 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2017
1 Person	1.00	986.–	986.–
2 Personen	1.53	1'509.–	755.–
3 Personen	1.86	1'834.–	611.–
4 Personen	2.14	2'110.–	528.–
5 Personen	2.42	2'386.–	477.–
pro weitere Person		+200.–	

Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Der Grundbedarf 2017 entspricht dem Grundbedarf 2013 und den beschlossenen Richtlinienänderungen per 01.01.2016. Die Teuerungsanpassung von 0.4% per 01.01.2015 wurde nicht übernommen. 2017 wird der Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht angepasst, entsprechend ergibt sich kein Teuerungsausgleich auf dem Grundbedarf der Sozialhilfe.

B.3 Wohnkosten

Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen. Ebenfalls anzurechnen sind die mietrechtlich anerkannten Nebenkosten.

▪ **Wohnraum**

Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Entsprechend ist auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird. Bis zur definierten Obergrenze sind die Kosten zu übernehmen.

Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen sind die Kapitel B.4 und H.11 massgebend.

▪ **Nebenkosten**

Bei Mietverhältnissen sind nur die vertraglich vereinbarten Nebenkosten zu übernehmen, die rechtlich zulässig sind. Kosten für Heizung und Warmwasser sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Nebenkosten abgerechnet werden.

▪ **Wohnkosten für Wohngemeinschaften**

Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, werden in der Regel die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten auf die Personen aufgeteilt.

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

▪ **Wohneigentum**

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums. Bei einer längerfristigen Unterstützung ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Verkauf und Umzug in eine Mietwohnung nicht günstiger sind. Dabei ist auch zu klären, ob allfällige Mehrkosten für den Erhalt der Liegenschaft über eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).

▪ **Überhöhte Wohnkosten**

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.

Bevor ein Umzug verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist zu berücksichtigen: Die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Kriterien zu prüfen.

▪ **Missachten der Auflage**

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Führt die Leistungsreduktion zum Verlust der Wohnung, unterbreitet das Gemeinwesen ein Angebot zur Notunterbringung.

▪ **Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen**

Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann eine Sicherheitsleistung gewährt werden (Versicherung, Mietzinsgutsprache, Kautions). Ist sie nötig, gelten die Auslagen als Leistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. In der Regel werden beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat vom bisherigen Sozialhilfeorgan ausgerichtet.

B.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/ Franchise)

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen.

Situationsbedingte Leistungen ermöglichen es einerseits, Sozialhilfe individuell sowie nach Bedarf auszurichten und andererseits das Gewähren besonderer Mittel mit bestimmten Zielen zu verknüpfen. Daraus ergeben sich zwei Arten von SIL:

- Grundversorgende SIL, die zu gewähren sind, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist
- Fördernde SIL, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen

Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL ist der Ermessensspielraum von sehr klein bis zu sehr gross, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüber stehen. In jedem Falle ist aber das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.

Grundversorgende SIL

Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation aber ein, ist die Übernahme angemessener Kosten stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushaltes infrage gestellt wird oder es für die unterstützten Personen nicht mehr möglich ist, selbstständig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. In diesen Konstellationen hat die Behörde teilweise keinen bzw. nur einen engen Ermessensspielraum. Hier geht es meist um folgende SIL: krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten.

Fördernde SIL

Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll erscheint, weil die unterstützte Person dadurch einem nützlichen und mit der Sozialhilfe angestrebten Ziel näher gebracht wird. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und eine Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern.

Abgrenzung zum Grundbedarf

Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) bereits gewisse Leistungen enthalten sind, die nicht zusätzlich vergütet werden (z.B. Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr, Halbtaxabo).

Einmalige Leistung

Um eine drohende Notlage abzuwenden, können im Sinne der Prävention situationsbedingte Leistungen einmalig gewährt werden.

Pauschalen und Höchstgrenzen

In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die effektiven anerkannten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Vollzugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen geht das Individualisierungsprinzip trotz Pauschalisierung oder einer Höchstgrenze vor.

C.1.1 Erwerb und Integration

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen (z.B. Beschäftigungsprogramme, Freiwilligenarbeit) sind in der Regel mit Auslagen verbunden, welche zu übernehmen sind.

In der Bedarfsrechnung sind die effektiven Zusatzkosten für Erwerb und Integration vollumfänglich zu berücksichtigen, sofern diese das Erreichen der individuellen Ziele im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen. Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.

Bei der Anrechnung der Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. öffentliche Verkehrsmittel im Ortsnetz oder Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz zu gewähren. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8–10 Franken pro Mahlzeit.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3).

C.1.2 Bildung

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten werden übernommen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind.

Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der unterstützten Person eingerechnet. Erhöhte Fahrtkosten, besondere Kleidung oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind gesondert zu entschädigen.

Zur Beurteilung, wann Aus- und Weiterbildungskosten übernommen werden, beachte die Richtlinie H.6.

C.1.3 Familie

Den besonderen Bedürfnissen von Familien ist Beachtung zu schenken. Allfällige Mehrkosten sind im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.

▪ **Familienergänzende Betreuung**

Bei erwerbstätigen Eltern fallen häufig Kosten für die stunden- oder tagesweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.

Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.

Im Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahe liegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.

▪ **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. Kapitel A.5.2).*

* Ist die Aufnahme von Integrationsbemühungen gestützt auf die alte Regelung bei einer Person zurück gestellt worden, bis das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übergangsfrist zu gewähren. Die neue Richtlinie soll in diesen Fällen erst ab Januar 2018 verbindlich angewendet werden.

- ***Förderung und soziale Integration***

Fördermassnahmen, eine ambulante Unterstützung der Familie oder der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung können sinnvoll sein. Gleiches gilt für Freizeitaktivitäten. Diese Auslagen sind entsprechend zu vergüten.

- ***Besuchsrecht***

Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.

C.1.4 Gesundheit

Im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es Leistungen und Kosten, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG (vgl. Kapitel B.5) hinausgehen, jedoch im konkreten Einzelfall sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen sind.

Vergütet werden Auslagen für:

- Hilfsmittel
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle

▪ **Zahnarztkosten**

Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden übernommen. Die Kosten für Zahnbehandlungen sind zu übernehmen, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgt.

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

▪ **Zusatzversicherungen**

Die Prämien und Kosten, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, können in begründeten Fällen übernommen werden. So z.B. für Alternativmedizin, Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder.

C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen

Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe oder besondere Situationen von Betroffenen können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung sind folgende Leistungen zu nennen:

- ***Hausrat- und Haftpflichtversicherung***

Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen.

- ***Ausweispapiere***

Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren werden übernommen. Übernommen werden auch die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere.

- ***Wohnungseinrichtung***

Eine minimale Wohnungseinrichtung ist zu gewährleisten.

- ***Umzug***

Von Sozialhilfebeziehenden wird erwartet, dass sie selbstständig und ohne Hilfe von professionellen Unternehmen umziehen. In besonderen Fällen können aber die Kosten für Hilfestellung beim Umzug übernommen werden. Die Auslagen für ein Mietfahrzeug für den Transport werden in der Regel übernommen.

- ***Erholungsaufenthalte***

Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

H Praxishilfen

H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt

Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in: _____

Monat, Jahr: _____

Ausgaben:

Materielle Grundsicherung:

Fr. pro Monat

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____
B.3	Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten • _____	Fr. _____
B.5	Medizinische Grundversorgung • Grundversicherung KVG • Weitere _____	Fr. _____ Fr. _____

Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen

C.1.1	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung • Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____ Fr. _____
C.1.3	• Fremdbetreuung Kinder • Weitere _____	Fr. _____ Fr. _____
Total Grundsicherung		Fr. _____

Integrationszulage

C.2	Integrationszulage (IZU)	Fr. _____
	IZU zweite Person	Fr. _____
Total Integrationszulagen		Fr. _____

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kapitel C	• _____	Fr. _____
	• _____	Fr. _____
Total situationsbedingte Leistungen		Fr. _____
Total anrechenbarer Aufwand		Fr. _____

Einnahmen:

E.1.1	Erwerbseinkommen: 1. Person	Fr. _____
	Erwerbseinkommen: 2. Person	Fr. _____
	Kinderzulagen	Fr. _____
F.3	Alimente, Alimentenbevorschussung	Fr. _____
F.1	Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen	Fr. _____
	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Fr. _____
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	Fr. _____
	Weitere Einnahmen	
	• _____	Fr. _____
	• _____	Fr. _____
	Total Einnahmen	Fr. _____
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	Fr. _____
	Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB	Fr. _____
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen	Fr. _____

H.2 Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen

Kapitel aufgehoben. Text wurde hinsichtlich des grundsätzlichen Gehaltes in Kapitel C.1.4 integriert.

H.9 Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht

Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:

- ***doppelter Ansatz des Grundbedarfs gem. Kapitel B.2***
- ***Wohnkosten gem. Kapitel B.3***
- ***Medizinische Grundversorgung gem. Kapitel B.5***
- ***Erwerbsauslagen gem. Kapitel C.1.1***
- ***übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand.***

Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.

Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.

Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinats)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.

Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.

Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).

Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.

Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.

Vorlage zur Bedarfsberechnung gemäss erweitertem SKOS-Budget

Name: _____

Bedarf gemäss SKOS-Richtlinien

Materielle Grundsicherung

	Fr. pro Monat	Total
B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____.	
B.3 Wohnkosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____.	
B.3 Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr. _____.	
B.5 Medizinische Grundversorgung		
▪ Grundversicherung KVG	Fr. _____.	
▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte	Fr. _____.	

Situationsbedingte Leistungen

C.1.1	▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____.	
	▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____.	
C.1.3	▪ Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____.	
C.1.4	▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr. _____.	
	▪ Zahnbehandlungskosten	Fr. _____.	
C.1.5	▪ Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr. _____.	
	▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	Fr. _____.	

Anreizleistungen

C.2/E.1.2 Integrationszulage/EFB	Fr. _____.	Fr. _____.
----------------------------------	------------	------------

Erweiterungen

Unterhaltsverpflichtungen	Fr. _____.	
Steuern	Fr. _____.	
Schuldentilgung	Fr. _____.	
Total anrechenbare Ausgaben	Fr. _____.	Fr. _____.